

§ 68 K-LWKWO 1991

K-LWKWO 1991 - Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 - K-LWKWO 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.08.2025

Jedes gewählte Mitglied der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 66 Abs. 5 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der es zum Eintritt in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer berechtigt.

In Kraft seit 05.12.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at